



Mitglied des Niedersächsischen Landtages  
Frau Ina Korter  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1  
30159 Hannover

Hannover, den **31.** 07.2010  
Az.: 303 – 32 347/5-3

**Raumordnerische Beurteilung eines Vorhabens (IVG-Kavernenanlage Etzel) im Landkreis Wittmund;**  
**Ihr Schreiben vom 07.05.2010**  
**Anlage**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Korter,

Sie hatten Frau Ministerin Grotelüschen mit Schreiben vom 07.05.2010 gebeten, die raumordnerischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kavernenfeldes in Etzel, Landkreis Wittmund, zu einer Angelegenheit des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) als oberster Landesplanungsbehörde zu machen.

Ich habe den Landkreis Wittmund, der in dieser Sache gegenüber dem Planungsträger, der IVG Caverns GmbH in Bonn, als untere Landesplanungsbehörde tätig geworden ist, um Bericht zum bisherigen Verfahren gebeten.

Nach Auswertung und Prüfung dieses Berichts stelle ich fest, dass der Landkreis Wittmund als untere Landesplanungsbehörde die raumordnerischen Belange in das bisherige Verfahren ordnungsgemäß eingebracht hat und davon auszugehen ist, dass dieses auch im weiteren Verfahren geschehen wird. Eine Befassung des ML als oberster Landesplanungsbehörde mit dem Vorhaben würde derzeit keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen.

Das Ergebnis meiner Prüfung habe ich in der Anlage dargelegt und erläutert.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

F.O. Ripke

**Raumordnerische Beurteilung eines Vorhabens (IVG-Kavernenanlage Etzel) im Landkreis Wittmund;**

**Sachstand und Prüfung der bisherigen Verfahrensabläufe**

zum Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens:

Auf ein förmliches Raumordnungsverfahren kann gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) verzichtet werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder das Vorhaben in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Dies würde auch gelten, wenn das LBEG als zuständige Bergbehörde zu dem Ergebnis käme, dass es sich bei den in Rede stehenden Erweiterungsplanungen um ein Vorhaben handelt, dass der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c BBergG bedarf. Dann wäre zwar Nr. 16 der Raumordnungsverordnung des Bundes vom 13.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) einschlägig, wonach ein Raumordnungsverfahren im Regelfall durchgeführt werden soll, wenn das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Maßgeblich wäre jedoch die Einzelfallprüfung nach den o. a. Vorschriften.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund vom Juli 2005 legt für das in der Vergangenheit geplante Kavernengebiet ein „Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie“ (Abschnitt D 3.507; Planzeichen 13.4) fest. Der Landkreis Wittmund hat damit nach entsprechender Prüfung festgestellt und in seinem RROP als Ziel festgelegt, dass das o.g. Vorranggebiet an diesem Standort raumverträglich ist. Auch wenn die aktuellen Planungen der IVG deutlich über das im RROP festgelegte Vorranggebiet hinaus reichen, ist davon auszugehen, dass der Landkreis Wittmund an diese Beurteilung anknüpfend die darüber hinausgehende aktuelle Planung raumordnerisch beurteilen kann.

Die Grundlagen für eine raumordnerische Beurteilung unterscheiden sich insoweit grundlegend von denen im Zeitraum 1988 / 1991, als noch keine entsprechende Zielsetzung auf der Ebene der Regionalplanung vorlag und die ehemalige Bezirksregierung Weser-Ems für die damaligen Kavernenplanungen ein Raumordnungsverfahren durchführte.

Für das vorliegende Vorhaben hat sich der Landkreis Wittmund nach Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens daher zunächst darauf beschränkt, lediglich eine landesplanerische Stellungnahme im Zuge der (formlosen) Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 ROG i. V. mit § 21 NROG zu erarbeiten.

Nach § 25 NROG sind für die Durchführung von Raumordnungsverfahren die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von einer möglichen landesweiten Bedeutung des Vorhabens und auch unabhängig davon, ob



das Vorhaben den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden berührt. Ein Tätigwerden der obersten Landesplanungsbehörde ist nicht geboten.

Selbst bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens könnte es nur um das beantragte Vorhaben am Standort Etzel gehen, da Alternativstandorte vom Vorhabenträger nicht vorgelegt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG).

#### zur raumordnerischen Beurteilung:

Die raumordnerische Beurteilung stellt die erste Stufe eines Abschichtungsverfahrens dar, in dem die Vereinbarkeit des IVG-Vorhabens mit den im Landes-Raumordnungsprogramm und im RROP festgelegten Zielen der Raumordnung geprüft wird. Es schließen sich die bergrechtlichen Zulassungsverfahren mit dem bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan und den darauf aufbauenden Sonderbetriebsplänen bzw. Hauptbetriebsplänen nach dem BBergG an. Mit jeder Stufe steigt der Detaillierungsgrad der notwendigen Prüfungen und Untersuchungen; eine entsprechende Abschichtung hat sich bewährt und kann als gängige Praxis bezeichnet werden.

Die vorangestellte raumordnerische Beurteilung stellt in diesem Sinne fest, zu welchen Sachthemen in den anschließenden bergrechtlichen Zulassungsverfahren der Nachweis zu führen ist, ob das Vorhaben der IVG mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Dem bergrechtlichen Zulassungsantrag sind insoweit Nachweise zu den raum- und umweltrelevanten Themen Natur und Landschaft, Bodenbelastungen / Altlasten, Straßenverkehr (Verkehrsprognose) und Trinkwasserschutz beizufügen. Diesen muss zu entnehmen sein, ob die im RROP festgelegten Ziele und Vorrangfunktionen auch bei Durchführung des Vorhabens nachhaltig gewahrt bleiben. Der Landkreis Wittmund wird im Rahmen seiner Zuständigkeit prüfen, ob die Nachweise nachvollziehbar und schlüssig ausgearbeitet wurden und ob alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die Überlagerung des IVG-Vorhabens mit dem Vorranggebiet Trinkwasser „Klein Horsten“, die in den vom Landkreis Wittmund eingeholten Stellungnahmen als „nicht vereinbar“ eingestuft wird.

Anzumerken ist, dass die raumordnerische Beurteilung auch als fachgutachtliche Stellungnahme des Landkreises Wittmund als „Träger öffentlicher Belange“ im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Zulassungsverfahren hätte abgegeben werden können. Das vorstehend beschriebene, abgeschichtete Verfahren wurde gewählt, weil dadurch sowohl eine frühzeitigere und bessere Abstimmung mit den raumordnerischen Belangen als auch eine zielgerichtetere Prüfung der raum- und umweltrelevanten Themen gewährleistet werden und der Landkreis auch in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren im Rahmen seiner Zuständigkeiten noch Einfluss nehmen kann. In diesem Sinne ist auch die Berücksichtigung raumordnerischer Belange im Zulassungsverfahren nach Bergrecht gesichert.

Der Planungsträger IVG hat sich mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Landkreis Wittmund hat seine raumordnerische Beurteilung noch nicht abgeschlossen.

#### zum zeitlichen Ablauf der bisher durchgeführten raumordnerischen Beurteilung:

Am **16.04.2009** stellte die IVG Caverns GmbH, Bonn, ihr Vorhaben „Bau von zusätzlichen Erdgasspeicherkavernen in Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) auf Anregung und unter Beteiligung des Landkreises Wittmund als zuständiger unterer Landesplanungsbehörde der obersten Landesplanungsbehörde, Regierungsvertretung Oldenburg, vor. Im Rahmen dieses Termins wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert mit dem Ergebnis, das Vorhaben im Rahmen einer raumordnerischen Beurteilung auf seine Raumverträglichkeit zu prüfen. Dem Vorhabenträger wurde mitgeteilt, dass der Landkreis Wittmund als untere Landesplanungsbehörde zuständig ist.

Die IVG leitet am **21.07.2009** dem Landkreis Wittmund die entsprechenden Unterlagen zu.

Mit Schreiben vom **03.08.2009** bat der Landkreis Wittmund betroffene Stellen um Stellungnahme zu dem Vorhaben.

Am **02.02.2010** führte die Gemeinde Friedeburg, auf deren Gebiet die Vorhabenplanungen der IVG stattfinden, ein informelles Arbeitstreffen mit Ratsvertretern und weiteren Gästen zur Beurteilung der geplanten Kavernerweiterungen durch. Im Rahmen dieses Arbeitstreffens wurde u.a. die vorgesehene Durchführung einer raumordnerischen Beurteilung erläutert.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Landkreises Wittmund am **24.02.2010** wurde unter Pkt. 7 „Aktuelle und zukünftige Aktivitäten der IVG Caverns GmbH in Etzel“ der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben der IVG Fragen zu stellen. Zugewesen waren auch Vertreter der IVG. Nach Auskunft des Landkreises Wittmund machte insbesondere auch die Bürgerinitiative „Lebensqualität Horsten-Etzel-Marx“ von dem Fragerecht regen Gebrauch.

Am **23.03.2010** fertigte der Landkreis Wittmund einen Entwurf seiner raumordnerischen Beurteilung und gab diesen in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am **03.05.2010** den Ausschussmitgliedern unter Pkt. 7 „Raumordnerische Beurteilung zur Erweiterung der Kavernenanlage in Etzel“ zur Kenntnis. Auch im Rahmen dieser Sitzung erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit Fragen zu stellen, wovon wiederum die Bürgerinitiative regen Gebrauch machte.

Mit Vertretern der Bürgerinitiative führte der Landkreis Wittmund am **31.05.2010** und **10.06.2010** Erörterungen zu den Erweiterungsplanungen der IVG durch.

Am **08.07.2010** erörterte der Landkreis Wittmund mit Vertretern der IVG die Entwurfsfassung seiner raumordnerischen Beurteilung. Der Geschäftsführer der IVG erklärte in diesem Zusammenhang, dass die IVG in absehbarer Zeit nicht beabsichtige, einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für die 90 in Rede stehenden Kavernen zu beantragen. Die IVG sei noch sehr lange damit beschäftigt, die durch den Rahmenbetriebsplan von 2007 genehmigten max. 144 Kavernen fertig zu stellen. Allein die dafür erforderlichen Maßnahmen würden sich -abhängig von den Entwicklungen auf dem internationalen Gasmarkt- noch bis 2022 hinziehen.

#### zum Verhältnis des Bergrechts zum Raumordnungsrecht:

Das Bundesberggesetz (BBergG) kennt unterschiedliche Formen von Zulassungsverfahren, die abhängig von den absehbaren Auswirkungen eines Vorhabens abgeschichtete Verfahrensverläufe vorsehen.

In Zulassungsverfahren nach Bergrecht sind grundsätzlich nur die festgelegten Ziele der Raumordnung beachtlich. Die Entscheidung, ob ein dem Bergrecht unterliegendes



Vorhaben genehmigt werden kann, trifft die zuständige Bergbehörde, und zwar auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung. Die Zulassungsentscheidung nach Bergrecht ist eine gebundene Entscheidung, für eine Ermessensausübung ist kein Raum. Die Zulassungsentscheidung knüpft nicht an das Einvernehmen mit der Raumordnungsbehörde an.

Zuständige Bergbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Der Landkreis Wittmund geht davon aus, dass er im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erneut Gelegenheit erhält, seine Belange einschließlich der raumordnerischen Beurteilung in das Verfahren einzubringen. In diesem Sinne ist auch die Berücksichtigung raumordnerischer Belange im Zulassungsverfahren nach Bergrecht möglich.

#### zu den bergrechtlichen Verfahren:

Für den Bau und Betrieb von 33 Kavernen zur Lagerung von Rohöl und flüssigen Kohlenwasserstoffen (Bundesrohölreserve) am Standort Etzel wurde am 07.01.1972 die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung erteilt. Die 33 Kavernen einschließlich der zugehörigen Infrastruktur (Kavernenplätze, Feldleitungen, obertägige Betriebseinrichtungen des Ein- und Auslagerungsbetriebes) wurden im Jahr 1978 fertig gestellt.

Am 06.10.1988 wurde nach Durchführung und Abschluss eines Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Feststellung vom 24.08.1988) für den Bau und Betrieb des Gaslagers Etzel ein weiterer Rahmenbetriebsplan vom damaligen Bergamt Meppen befristet (Dauer 10 Jahre) zugelassen. Die wesentlichen Bestandteile der Zulassung umfassten:

- die Umrüstung von 9 bestehenden Erdölkavernen für den zukünftigen Gasbetrieb,
- den Bau der obertägigen Gasbetriebseinrichtungen sowie
- die Anlegung neuer Gaskavernen nördlich der B 436.

Der Rahmenbetriebsplan von 1988 wurde seitdem dreimal ergänzt. Hervorzuheben ist dabei die Zulassung vom 16.12.1991, die die Anlegung neuer Gaskavernen im Süden des bestehenden Kavernenfeldes vorsieht (vorangegangen war dieser Entscheidung eine Ergänzung der o.a. Landesplanerischen Feststellung vom 24.08.1988 durch Schreiben vom 24.01.1991 sowie vom 27.09.1991). Nach Ablauf der Zulassungsfrist wurde am 03.12.2001 dieser Rahmenbetriebsplan einschließlich der drei Betriebsplanergänzungen um weitere 10 Jahre verlängert.

Die vorerst letzte Anpassung und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes erfolgte mit Zulassung vom 12.01.2007 und umfasst den Bau und Betrieb von 32 zusätzlichen Kavernen im Südfeld sowie ca. 72 Kavernen im Nordfeld. Zusammengefasst verfügt die IVG damit insgesamt über 144 potenzielle Kavernenstandorte (jeweils 72 Kavernen im Nord- bzw. Südfeld). Dies schließt die schon errichteten und in Solung befindlichen Kavernen ein.

Basierend auf den Rahmenbetriebsplanzulassungen wurden am Standort Etzel der IVG für das Abteufen der Kavernenbohrungen bis heute insgesamt 10 Verteilerplätze (jeweils 6 bis 7 Bohrungen) sowie 46 Einzelplätze nebst der zugehörigen versorgenden Infrastruktur (Gas-, Sole-, Wasser- und Steuerungsleitungen, Zuwegungen) bergrechtlich zugelassen und errichtet. Darüber hinaus wurde nach einem erfolgreichen Abteufen der Bohrung die Aussolung von bisher 73 Kavernen genehmigt. Neben den Kavernenplätzen betreibt die IVG auf Basis des gültigen Hauptbetriebsplanes vom 06.02.2009 die obertägigen Anlagen der Kavernenanlage Etzel einschließlich des Etzel Gaslagers.

Zusätzlich zu den betrieblichen Anlagen der IVG werden auf Basis von eigenständigen Rahmen- und Hauptbetriebsplänen momentan die obertägigen Gasbetriebsanlagen

- der Friedeburger Speichergesellschaft mbH (Rahmenbetriebsplanzulassung vom 23.03.2009; Hauptbetriebsplanzulassung vom 05.11.2009),
  - der Kavernenbetriebsgesellschaft Etzel (Rahmenbetriebsplanzulassung vom 05.06.2008; Hauptbetriebsplanzulassung vom 15.04.2009) und
  - der E.ON Gas Storage GmbH (Rahmenbetriebsplanzulassung vom 29.09.2009; Hauptbetriebsplanzulassung vom 06.05.2010)
- der zukünftigen Speichernutzer der IVG errichtet.

Ergänzend ist anzumerken, dass für die Errichtung und den Betrieb von Gasturbinen zum Antrieb von Verdichtern der E.ON Gas Storage GmbH aktuell ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beim LBEG anhängig ist.

#### Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms:

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält in Abschnitt 4.2, Ziffer 09, einen Grundsatz, dass zur Sicherung der Gasversorgung

- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und
- zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden [Auszug].

#### zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Landkreis Wittmund hat im Rahmen der Erarbeitung seiner raumordnerischen Beurteilung Öffentlichkeit hergestellt.

Über die Durchführung einer Bürgerbeteiligung im Rahmen eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens entscheidet das LBEG.